Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 13. Berlin, Mittwoch, den 30. Juli 1919. 19. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Regierungskanzlist Jaeck zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Der Gewerbeinspektor Dr. Bannert in Opladen ist zum 1. Juli d. J. nach Düsseldorf versetzt und mit der Verwaltung der Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Düsseldorf beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Hantelmann in Cassel ist zum 1. Juli d. Js. unter Ernennung zum Gewerbeinspektor nach Opladen versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

Dem Gewerbeassessor Stiller in Berlin SW. ist die planmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion Berlin SW. verliehen worden.

Der Gewerbeassessor Raabe ist zum 1. Juli d. Js. nach Lüneburg versetzt und mit der Unterstützung des Verwalters der Gewerbeinspektion Lüneburg beauftragt worden.

Der Gewerbereferendar Lüssenhop aus Hannover ist zum Gewerbeassessor ernannt und mit der Unterstützung des Regierungs- und Gewerberats in Magdeburg beauftragt worden.

Der Baugewerkschuloberlehrer Dr.-Ing. Richter ist von Hildesheim nach Buxtehude versetzt worden.

Der Gewerbelehrer Dr. Herring ist zum Maschinenbauschuloberlehrer ernannt.

Der Regierungsbaumeister a. D. Dipl. Ing. Ballhausen in Essen ist zum Baugewerkschuloberlehrer ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 26. Juni 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, zu vgl. Ziffer I 1 b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch

a) die Orte Neu-Petershain, Cüstrin und Guben des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.,

b) die Orte Schneidemühl, Bromberg, Jägerhof, Schleusenau, Prinzenthal, Schwedenhöhe, Schöndorf, Kl. Bartelsee, Gr. Bartelsee, Schröttersdorf, Bleichfelde, Schönhagen, Karlsdorf, Hohenholm, Neu-Beelitz, Gemeinde Jagdschütz, Forstgutsbezirke Jagdschütz, Bartelsee und Beelitz des Regierungsbezirks Bromberg,

c) die Stadt Stade des Regierungsbezirks Stade,

d) die Ortschaften Münsterbusch und Kohlbusch des Regierungsbezirks Aachen

aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB I 682. Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 12. Juli 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vgl. Ziffer I 1 b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch

a) die Stadt Elbing des Regierungsbezirks Danzig,

b) die Städte Fürstenwalde und Lübben sowie die Gemeinden Groß- und Klein-Räschen, Jüttendorf und Thamm des Regierungsbezirks Frankfurt a/O.,

c) die Stadt Flensburg des Regierungsbezirks Schleswig,

d) die Stadt Göttingen des Regierungsbezirks Hildesheim,

e) die Stadt Paderborn des Regierungsbezirks Minden,

f) die Stadt Königswinter des Regierungsbezirks Cöln,

g) die Gemeinden Dürwiß, Hoengen, Mariaweiler, Hoven und Schaufenberg des Regierungsbezirks Aachen

aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB I 755. Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Schadensersetzung der Beamten aus Anlaß der revolutionären Bewegung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, unmittelbaren Staatsbeamten, die in Ausübung des Dienstes oder in ihren Dienstwohnungen gelegentlich von Zusammenrottungen oder bei Zusammenläufen von Menschen während der gegenwärtigen revolutionären Bewegung durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen

getroffenen gesetzlichen Maßregeln Schaden an ihrer Person oder an ihrem Eigentum erlitten haben, diesen nach billigem Ermessen zu ersetzen. Ein Rechtsanspruch auf Ersatz des Schadens wird nicht anerkannt, soweit ein solcher nicht nach der Verordnung vom 24. Januar 1919 (über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen GS. S. 18) besteht; darauf sind die Antragsteller in geeigneter Weise hinzuweisen. Dem Staate ist außerdem ein Rückgriff gegen etwa zum Schadensersatze Verpflichtete z. B. durch Abtretung der dem Antragsteller zustehenden Ansprüche gegen die Gemeinden usw. vorzubehalten. Der in Betracht kommenden Gemeinde oder den sonstigen Verpflichteten ist jedesmal Nachricht zu geben, wenn solche Ansprüche gegen sie abgetreten worden sind. Die Antragsteller haben die einzelnen Ansprüche in den Einzelposten unter Angabe der Begleitumstände genau darzulegen und näher zu begründen. Die einzelnen Berechnungen sind mit Ihrer gutachtlichen Äußerung und den Vorgängen demnächst hierher einzureichen. Die darauf bewilligten Beträge werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Da häufig schleunige Hilfe erforderlich ist, ermächtige ich Sie, den Antragstellern in geeigneten Fällen bis zur Hälfte der von Ihnen für angemessen erachteten einzelnen Gesamtbeträge Vorschüsse zu gewähren, die demnächst auf die zugebilligten Gesamtentschädigungen zu verrechnen wären.

In Vertretung.

IIa[1] 1953./I 7277. Dönhoff.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und die Behörden der Bergabteilung.

Sicherstellung der Beamten in den bedrohten Grenzgebieten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 13. Juli 1919.

Mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 7. Juni d. J. (Zb I 550/I 6168) übersende ich Abdruck eines in Nr. 142 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers veröffentlichten Beschlusses der Preußischen Staatsregierung vom 26. Juni d. J., betreffend Sicherstellung der Beamten in den bedrohten Grenzgebieten, zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, den Beamten und Beamtenorganisationen meiner Verwaltung von dem Inhalt des abgeänderten und ergänzten Beschlusses Kenntnis zu geben. — Anlage.

In Vertretung.

ZB I 713./I 7162. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Das Staatsministerium hat in Abänderung und Ergänzung der Beschlüsse vom 4. Januar und 23. April d. J. über die Fürsorge für Beamte und Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten folgendes beschlossen:

Die Preußische Staatsregierung erwartet, daß sämtliche Beamten der bedrohten Grenzgebiete auf ihren Posten ausharren. Die Preußische Staatsregierung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die unmittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Gemeindebeamten (einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke) schützen. Die Sicherung ihrer Zukunft soll in folgender Weise erfolgen.

I. Unmittelbare Staatsbeamte, die infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder infolge feindlicher Maßnahmen ihre amtliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, werden, soweit möglich, in gleichwertige andere Dienststellen unter Zahlung der bestimmungsgemäßen Umzugsgelder versetzt werden. Alle Ministerien haben unbesetzte Stellen zur Besetzung mit diesen Beamten nach Möglichkeit offen zu halten.

II. Soweit eine Versetzung nicht möglich ist, werden die unter I genannten Beamten gemäß §§ 1, 2 und 5—12 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) behandelt.

Für ihre Übersiedelung nach dem künftigen Aufenthaltsort erhalten sie gleichfalls Umzugsgelder in der für Versetzungen vorgeschriebenen Höhe.

III. Bei den Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrags wird darauf hingewirkt werden:

a) daß den unter I genannten Beamten eine angemessene Frist zur Entscheidung darüber gewährt wird, ob sie endgültig in den Dienst des erwerbenden Staates übertreten wollen,

b) daß diejenigen, welche in einem etwa abzutretenden Gebiete verbleiben wollen, gleichwertige Dienststellen im Dienste des erwerbenden Staates erhalten und nicht gegen ihren Willen aus diesem Gebiete versetzt werden dürfen,

c) daß denjenigen, die nach anderen preußischen Gebietsteilen übersiedeln wollen, das einseitig den Beamten usw. zustehende Recht eingeräumt wird, ihr Mietsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen,

d) daß die Weiterzahlung der Versorgungsgebührnisse an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene sichergestellt wird,

e) daß allen Beamten die ungestörte zoll- und abgabefreie Mitnahme ihres gesamten Vermögens, die ruhige Ordnung ihrer Angelegenheiten, sowie denjenigen, die Dienstländereien haben, eine ordnungsmäßige wirtschaftliche Auseinandersetzung sowie die Mitnahme ihres toten und lebenden Inventars gewährleistet wird.

IV. Unmittelbare Staatsbeamte, die unverschuldet infolge von Wirren in den Grenzgebieten Sach- und Rechtsschäden erleiden und nicht auf Grund eines besonderen Rechtsanspruchs Entschädigung erhalten, werden unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Schadens entschädigt. Die Festsetzung erfolgt im Verwaltungsweg unter Ausschluß des Rechtswegs. Die Vergünstigung findet nicht Anwendung auf solche, die in den Dienst des erwerbenden Staates treten, sofern nicht gemäß Ziffer VII dieses Beschlusses eine besondere Regelung erfolgt.

V. Für die **mittelbaren Staatsbeamten** einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke gelten folgende Bestimmungen:

1. Die mittelbaren Staatsbeamten, die infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder feindlicher Maßnahmen ihre amtliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, erhalten vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten und, falls der Staat dies verlangt, gegen Abtretung der betreffenden Ansprüche aus der preußischen Staatskasse:

a) zur Bewerkstelligung ihres Umzugs nach dem künftigen Aufenthaltsort eine Unterstützung bis zur Höhe der für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Umzugsentschädigung,

b) bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse der beteiligten Beamten nach Abschluß des Friedensvertrags ihr Gehalt und ihre sonstigen Dienstbezüge.

2. Der Preußische Staat übernimmt vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten bezw. gegen Abtretung der betreffenden Ansprüche bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse der Beteiligten nach Abschluß des Friedensvertrags die Zahlung sämtlicher Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, soweit die Zahlungen von den Verpflichteten eingestellt werden sollten.

3. Die Bestimmungen unter III und IV dieses Beschlusses finden auf die mittelbaren Staatsbeamten vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten sinngemäße Anwendung. Außerdem soll bei den Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrags darauf hingewirkt werden:

a) daß alle mittelbaren Staatsbeamten, die nicht in den Dienst des erwerbenden Staates treten wollen, von ihrer Anstellungsbehörde in sinngemäßer Anwendung von § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsammlung Nr. 13) in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

b) daß die Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der mittelbaren Staatsbeamten von dem Verpflichteten dem Preußischen Staate behufs Weiterleitung an die Beamten zugeführt werden,

c) daß für diejenigen mittelbaren Staatsbeamten, die in den preußischen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst mit einem geringeren als den ihnen bisher zustehenden Diensteinkommen übernommen werden, die Unterschiedsbeträge von der Anstellungsbehörde der Preußischen Staatsregierung behufs Weiterleitung an die Beamten zugeführt werden.

4. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den außerdem in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts wird seitens der zuständigen Staatsbehörden

nachdrücklich nahegelegt, Bewerber aus den hier in Betracht kommenden Landesteilen bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Gesetzliche Regelung bleibt nötigenfalls vorbehalten.

VI. Auf die Volksschullehrer finden die Bestimmungen über die unmittelbaren Staatsbeamten, auf die Lehrkräfte an städtischen höheren Lehranstalten, an städtischen Mittelschulen und gehobenen Schulen, an staatlich unterstützten Privatanstalten, an Fortbildungs-, Landwirtschafts-, Haushaltungs-, Gewerbe- und ähnlichen Schulen die Bestimmungen über mittelbare Staatsbeamte Anwendung.

VII. Inwieweit die Vorteile dieses Staatsministerialbeschlusses auch solchen Beamten zugebilligt werden können, die mit Genehmigung des zuständigen Ressortministers zunächst in den Dienst des erwerbenden Staates treten, bleibt der Regelung im Einzelfalle vorbehalten.

VIII. Zugunsten der Beamten des Saargebiets werden im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse Ergänzungsbestimmungen demnächst erlassen werden.

Berlin, den 26. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.
(Unterschrift.)

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer in Breslau.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Breslau ist auf 44 erhöht worden.

II a[1] 2022.

Handelskammer in Arnsberg.

Der Bezirk der Handelskammer für das südöstliche Westfalen in Arnsberg ist auf den Kreis Wittgenstein ausgedehnt und die Zahl der Mitglieder der erweiterten Handelskammer auf 39 festgesetzt worden.

II a[1] 2038.

Niederrheinische Handelskammer Duisburg-Wesel.

Die von den Handelskammern in Duisburg und Wesel durch den Vereinigungsvertrag d. d. Duisburg-Wesel den 17. Juni 1919 beschlossene Vereinigung dieser Körperschaften wird hierdurch genehmigt. Die neue Handelskammer führt den Namen „Niederrheinische Handelskammer Duisburg-Wesel." Sie erhält ihren Sitz in Duisburg-Ruhrort.

Sie beginnt ihre Tätigkeit am 1. Juli 1919.

Berlin, den 3. Juli 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

Landesausschuß der preußischen Handelskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 7. Juli 1919.

Von der Begründung des Landes-Ausschusses habe ich, wie ich bereits in der Eröffnungssitzung am 28. Juni d. Js. mündlich betont habe, mit lebhafter Befriedigung Kenntnis genommen. Ich werde, auch so lange dem Landes-Ausschuß noch nicht die öffentlich-rechtliche Grundlage gegeben ist, ihn als Vertretung der preußischen Handelskammern anerkennen, ihn dementsprechend bei der Erfüllung der den Handelskammern obliegenden Aufgaben beteiligen und in geeigneten Fällen zur gutachtlichen Äußerung auffordern. Zwecks Erzielung einer raschen und unmittelbaren persönlichen Fühlungnahme zwischen dem Landes-Ausschuß und dem Ministerium beabsichtige ich, einen ständigen Kommissar zu ernennen, dessen

Namhaftmachung ich mir noch vorbehalte, auch zu den jeweiligen Beratungsgegenständen die zuständigen Fachreferenten zu entsenden.

Den Zentralbehörden des Reichs und Preußens habe ich von dieser meiner Bereitwilligkeit Kenntnis gegeben und darauf hingewirkt, daß von ihrer Seite in gleicher Weise eine Heranziehung des Landes-Ausschusses und Beteiligung bei staatlichen Aufgaben stattfindet.

II a 2300. Fischbeck.

An den Landes-Ausschuß der preußischen Handelskammern in Berlin, Dorotheenstr. 8.

---

2. Handelsverkehr.

Verbrauch von Papier, Karton und Pappe.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 25. Juni 1919.

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 5. Mai 1919, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe, vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 841) die Meldepflicht hinsichtlich des Bezugs und Bestandes von Papier usw. für die Kommunalbehörden und die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegs- oder Übergangswirtschaft beauftragten Kriegsorganisationen aufgehoben ist, brauchen die mit Erlaß vom 9. Oktober 1917 (HMBl. S. 316) vorgeschriebenen Meldungen an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht mehr erstattet zu werden.

In Vertretung.

II b 3222. Dönhoff.

An die Herren Eichungsinspektoren, die Direktion der Preußischen Porzellan-Manufaktur und die Bergbehörden.

---

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Seemann Emil Meyer in Breiholz ist die ihm durch den Spruch des Seeamts in Tönning vom 9. Dezember 1909 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

III 5608.

Vorschüsse der Konsulate an Seeleute.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 2. Juli 1919.

Madrid, den 15. Juni 1919.

Der Geschäftsträger an Auswärtiges Amt.

Das Generalkonsulat Barcelona meldet: Viele jetzt auf der Heimreise begriffene Seeleute haben in Amerika erhebliche Vorschüsse auf ihre Heuern und Unterstützungen bekommen, zum größten Teil unter Überlassung ihrer Heuerscheine an die Konsulate. Es wird gebeten die Reedereien und Seemannsämter hierauf hinzuweisen, damit die fiskalischen Interessen gewahrt werden.

Geschäftsträger.

Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen, beteiligte Reedereien und die Seemannsämter des Bezirks entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage.

III. 5685. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Schiffsverkäufe ins Ausland.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 9. Juli 1919.

In Verfolg des Erlasses vom 29. April d. Js. (HMBl. S. 162) ersuche ich, die von den Postüberwachungsstellen angehaltenen und Ihnen zugehenden Sendungen, die etwa im Sinne der Bekanntmachungen, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen oder Binnenschiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 39 bzw. 40) oder aus anderen Gründen zu Beanstandungen Anlaß geben, zunächst den Schiffahrtsvertretungen oder den Handelskammern zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen.

Im Auftrage.

III. 5900. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

4. Eichwesen.

Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 28. Juni 1919.

In Abänderung der Anordnung vom 13. März 1912 (HMBl. S. 84) habe ich die beiliegende Anordnung vom heutigen Tage, betreffend Erhöhung der Nacheichungsgebühren, erlassen. Ich ersuche, wegen Ausführung dieser Anordnung alsbald das Weitere zu veranlassen. Anlage

In den Amtsräumen ist ein Abdruck der beiligenden Anordnung zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Im Auftrage.

IIa 2160. von Meyeren.

An die Herren Eichungsinspektoren.

Anlage.

Anordnung,

betreffend

die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren (§ 16 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 349, § 1 Erster Abschnitt Ziff. 3 und 9 Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911, RGBl. S. 1074).

In Abänderung der Anordnung vom 13. März 1912 (HMBl. S. 84) wird bestimmt:

1. Die Gebühren für die Nacheichung betragen auch in den Fällen des Art. 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 13. März 1912 ebensoviel wie bei der Neueichung;
2. in den im Art. II vorgesehenen Fällen der Prüfung von Meßgeräten zum Zwecke der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle wird ein Zuschlag von 2 ℳ erhoben, wenn die festgesetzten Gebühren mehr als 1 ℳ betragen;
3. die Bestimmung in Art. V Abs. 1 kommt in Fortfall;
4. die erhöhten Nacheichungsgebühren (Ziff. 1 und 2) sind für die nach dem 9. Juli 1919 eingelieferten Meßgeräte zu erheben. In den Fällen, in denen diese Anordnung erst nach dem 9. Juli zur Kenntnis des zuständigen Eichbeamten gelangt, bleibt die Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkt ab die erhöhte Nacheichungsgebühr zu erheben ist, dem Eichungsinspektor überlassen.

Berlin, den 28. Juni 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

IIa 2160. von Meyeren.

5. Sonstige Angelegenheiten.

Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Die in Nummer 129 des Reichsgesetzblatts für 1919 enthaltene Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts vom 2. Juli 1919 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Eifelit,
2. Neo-Rhenanit,
3. Acker-Romperite,
4. Freiberger Sprengsalpeter,
5. Gesteins-Koronit S in veränderter Zusammensetzung.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (HMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag

zu 1. der Esgagit Akt. Ges. vorm. Eifeler Spengstoffwerke in Losheim, Kreis Malmedy,
zu 2. der Rheinischen Dynamitfabrik in Cöln,
zu 3. der Dresdener Dynamitfabrik in Dresden,
zu 4. der Pulverfabrik der Bergreviere Freiberg in Langenriem bei Freiberg i/S.,
zu 5. der Dynamit Akt. Ges. in Hamburg erteilt ist.

Berlin, den 17. Juli 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Hoffmann.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9., den 16. Juni 1919.

Im Anschluß an den Erlaß vom 20. Januar d. Js. (HMBl. S. 27) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 78. Die Firma „Mars“, Gesellschaft für Metallbearbeitung m. b. H. in Berlin N. 65, mit Datum vom 19. Februar 1919. Bezeichnung „Mars“.

Nr. 79. Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Werk Autogen in Griesheim a. M. mit Datum vom 19. Februar 1919.

Nr. 80. Kraiss & Fritz, Armaturenfabrik in Stuttgart mit Datum vom 21. Mai 1919. Bezeichnung „K.- u. F.-Wasservorlage“.

Nr. 81. Wilhelm Heinzke in Breslau mit Datum vom 22. Mai 1919. Bezeichnung „Perfekt“.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses beigefügt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Im Auftrage.
III 4644. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Dampfkesselwesen.

Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 21 Juni 1919.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. April d. Js. (HMBl. S. 137).

Damit die an den staatlichen Heizerkursen für Heizer und Maschinisten teilnehmenden Heizer am Montag der dritten Woche ihren früheren Dienst wieder antreten können, habe ich mich entschlossen, die Dauer der Kurse auf 13 Tage zu beschränken und die Schlußprüfung am Sonnabend der zweiten Woche abhalten zu lassen. Da auch noch aus anderen Gründen geringe Verschiebungen der Kurse eintreten müssen, werden nunmehr die im laufenden Rechnungsjahr abzuhaltenden Heizerkurse, wie folgt, festgesetzt:

Im Bezirk Berlin	vom 16. Juni	bis 28. Juni	1919,
„ „ „	„ 30. Juni	„ 12. Juli	1919,
„ „ Schleswig (Kiel)	„ 25. August	„ 6. September	1919,
„ „ „ (Altona)	„ 15. September	„ 27. September	1919,
„ „ „ „	„ 29. September	„ 11. Oktober	1919,
„ „ Münster (Bocholt)	„ 27. Oktober	„ 8. November	1919,
„ „ Osnabrück	„ 17. November	„ 29. November	1919,
„ „ Hannover	„ 8. Dezember	„ 20. Dezember	1919,
„ „ Wiesbaden (Frankfurt a/M.)	„ 5. Januar	„ 17. Januar	1920,
„ „ Potsdam (Luckenwalde)	„ 2. Februar	„ 14. Februar	1920,
„ „ „ (Oberschöneweide)	„ 23. Februar	„ 6. März	1920,
„ „ Liegnitz (Hirschberg)	„ 15. März	„ 27. März	1920.

Ich ersuche Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage
III 5140. v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 10. Juli 1919.

Paragraph 42 der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 (HMBl. S. 555) erhält folgende allgemeine Fassung:

„Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde von jeder in ihrem Kesselbesitzstand eintretenden Änderung“ (usw. wie bisher).

Im Auftrage.
III 2135. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter, den Zentralverband der Preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereine.

---

3. Handwerksangelegenheiten.

Prüfungszeugnisse für Gesellen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 17. Juni 1919.

Auf Grund des § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung habe ich den Prüfungszeugnissen, die von den der Generaldirektion der Heereswerkstätten unterstellten Werkstätten ausgestellt werden, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Folgende Heereswerkstätten kommen dabei in Betracht:

in Spandau: Artilleriewerkstatt Nord,
Artilleriewerkstatt Süd,
Geschützgießerei,
Geschoßfabrik,

Feuerwerkslaboratorium,
Munitionsfabrik,
Pulverfabrik,
Gewehrfabrik;

in Plaue: Feuerwerkslaboratorium und Pulverfabrik;
in Erfurt: Gewehrfabrik;
in Cassel: Munitionsfabrik;
in Lippstadt: Artilleriewerkstatt;
in Hanau: Pulverfabrik;
in Siegburg: Feuerwerkslaboratorium und Geschoßfabrik;
in Danzig: Artilleriewerkstatt und Gewehrfabrik.

In ihnen werden Lehrlinge in den Gewerbszweigen der Schlosser, Dreher, Sattler, Tischler, Schmiede, Klempner und Former handwerksmäßig ausgebildet.

Im Auftrage.
IV 2365 II. Dr. von Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Schrift über die Selbsthilfe des deutschen Handwerks und Gewerbes.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 25. Juni 1919.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Handwerkskammern dazu übergegangen, Zweig- oder Nebenstellen zu errichten, um eine engere Fühlungnahme mit den Handwerkern ihres Bezirks sicherzustellen und ihnen bei der Wiederaufrichtung ihrer Betriebe wirksame Hilfe leisten zu können. Ich nehme Veranlassung, auf das vom Vorsteher des Handwerksamts in Frankfurt a. M. Ernst Bouveret vor kurzem veröffentlichte Werk „Die Selbsthilfe des deutschen Handwerks und Gewerbes" (Verlag von Englert & Schlosser, Frankfurt a. M.) aufmerksam zu machen, das nach vielen Richtungen hin wertvolle Fingerzeige für ein praktisches Vorgehen enthält.

Ich ersuche, die Handwerkskammern entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage.
IV 1717 II. Jordan.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Innungsausschuß in Buer i. W.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 9. Juli d. J. dem Innungsausschuß in Buer i/W. gemäß § 101 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.
IV 2267.

---

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums, Abtl. für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 12. Juli 1919.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 30. Juni 1919.

Der gewaltige Umfang, den das Arbeitsgebiet der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge angenommen hat, macht das Bedürfnis unabweisbar, alle dahin gehörenden Vorschriften und Maßnahmen von einer Stelle aus lückenlos zusammenzustellen und weitesten Kreisen schnell und regelmäßig zugänglich zu machen. Die auf Grund der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom

8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) im Reichsarbeitsministerium gebildete Abteilung IV gibt deshalb vom 1. Juli d. Js. ab im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, die „Amtlichen Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums, Abteilung für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" heraus. Das Amtsblatt wird alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse der zuständigen Reichs- und Staatsbehörden bringen und in einem nichtamtlichen Teil auf die Erfahrungen aus der Versorgung und Fürsorge, wie auf die Literatur hinweisen. Die „Amtlichen Nachrichten usw." werden daher nicht nur für die Hauptfürsorgestellen und die amtlichen Fürsorgestellen sondern auch für die sonst zur Mitarbeit an der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Versorgung und -Fürsorge berufenen Behörden, Organe usw. unentbehrlich sein. Dahin gehören: Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, auch die Militärversorgungsgerichte, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Vereinigungen, private Wohlfahrtsvereinigungen, Stiftungen und Anstalten.

Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat und kann zum Jahresbezugspreise von 8,50 M durch jede Postanstalt oder durch den vorgenannten Verlag bezogen werden.

Die bei der Abteilung IV des Reichsarbeitsministeriums, Berlin W. 10, Königin-Augustastraße 19, aufgegebenen Bestellungen erhalten einen Vorzugspreis von jährlich 6,80 M.

Ich bitte ergebenst, hiervon Kenntnis zu nehmen und in den der Veröffentlichung amtlicher Erlasse, Verfügungen usw. dienenden Organen und Zeitungen darauf hinweisen zu wollen. Die Bekanntgabe im Reichs- und Staatsanzeiger ist bereits veranlaßt worden.

Die vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bisher herausgegebenen „Mitteilungen an die Hauptfürsorgestellen" werden durch dieses Amtsblatt entbehrlich und kommen daher mit dem 1. Juli d. Js. in Fortfall.

(Unterschrift).

An das Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin W. 9.

Abdruck zur Kenntnis und geeigneten weiteren Bekanntgabe.

Im Auftrage.

III 5943. Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

5. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Berliner Abkommen zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 24. Juni 1919.

Zwischen dem Reichsarbeitsministerium und den Vertragsparteien des Berliner Abkommens schweben Verhandlungen wegen Verlängerung der Amtsdauer der auf Grund des Abkommens gewählten Organe über den 30. d. Mts. hinaus (vergl. Erlaß vom 11. Dezember v. Js., HMBl. S. 308). Es wird anheimgestellt, einstweilen davon abzusehen, Neuwahlen in die Wege zu leiten.

Im Auftrage.

III 5327. v. Meyeren.

An die Oberversicherungsämter (außer den besonderen).

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Lehrgang für Lehrerinnen an Fortbildungsschulen für Mädchen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 21. Juni 1919.

Im Oktober d. Js. wird an der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam, dem Pestalozzi-Fröbelhaus II und dem Lette-Verein hier ein Notlehrgang eingerichtet mit dem Zwecke, Lehrerinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weib-

lichen Handarbeiten als auch die der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben, zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungsschulen für Mädchen, namentlich in den Klassen der ungelernten Arbeiterinnen, auszubilden. Über den Gang der Ausbildung gibt die Anlage Aufschluß.

Anlage.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten.

Abdrucke der Anlage, die zugleich zur Anmeldung zu benutzen sind, können die Bewerberinnen von der Registratur des Landesgewerbeamts beziehen.

Ich ersuche Sie, den Erlaß durch das dortige Regierungs-Amtsblatt sowie durch andere geeignete Blätter, soweit dies ohne Kosten geschehen kann, bekannt zu geben und insbesondere die in Ihrem Bezirke vorhandenen Gewerbelehrerinnen-Seminare und die Ihnen unterstehenden technischen Lehrerinnen-Seminare auf ihn hinzuweisen.

Im Auftrage.

IV 4398. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten (ohne Posen) und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Lehrgang

zur

Ausbildung von Lehrerinnen an Mädchen-Fortbildungsschulen, namentlich für Klassen der ungelernten Arbeiterinnen.

I. Zugelassen werden in beschränkter Zahl Bewerberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch die der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben.

II. Die Ausbildung, die Anfang Oktober d. Js. beginnt, umfaßt:

1. $^1/_2$ Jahr Seminarbesuch.

   a) Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam
   b) Pestalozzi-Fröbelhaus II Berlin . . . .
   c) Lette-Verein in Berlin . . . .

   } Schulgeld 300 ℳ

   Bemerkung:

   Die Anstalt, an die die Überweisung bevorzugt wird, ist zu unterstreichen, jedoch kann die Gewähr dafür, daß die Überweisung an die gewählte Anstalt erfolgt, nicht übernommen werden.

2. $^1/_2$ Jahr praktischer Tätigkeit auf hauswirtschaftlichen oder verwandten Gebieten.

   Bemerkung:

   Die bereits abgeleistete, von der Vorsteherin eines Gewerbelehrerinnenseminars überwachte Tätigkeit kommt in Anrechnung.

3. ein in Berlin abzuleistendes Probelehrjahr.

   Bemerkung:

   Befreiung kann unter keinen Umständen erfolgen.

Anmeldung einzureichen bis zum 15. August d. Js.

Vor- und Zuname . . . .
Wohnung . . . .
Geburtstag und Geburtsort . . . .
Stand des Vaters . . . .
Schulbildung . . . .

	Name des Seminars	Tag der Prüfung
Ausbildung als Handarbeitslehrerin . . .	. . . .	. . . .
" " Hauswirtschaftslehrerin . .	. . . .	. . . .
Bisherige etwaige praktische Tätigkeit . . .	. . . .	. . . .
" " Lehrtätigkeit	. . . .	. . . .

Als Anlagen werden beigefügt:

1. Kurzer Lebenslauf,
2. Schulabgangszeugnis,
3. Zeugnis über die Prüfung als Handarbeitslehrerin,
4. " " " " Hauswirtschaftslehrerin,
5. Zeugnisse über etwaige praktische oder lehramtliche Tätigkeit.

(2 bis 5 in beglaubigter Abschrift.)

An
das Landesgewerbeamt
Berlin W. 9.

2. Fachschulen.

Schulordnung für gewerbliche Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 19. Juni 1919.

Wie mir bekannt geworden ist, hat es an einzelnen Stellen zu unerwünschten Vorkommnissen geführt, daß die jetzt für die gewerblichen Fachschulen geltende Schulordnung noch strenge Anwendung findet, obwohl sie in manchen Punkten den Verhältnissen der jetzigen grossenteils in reiferem Alter stehenden Schüler nicht ganz entspricht und einer Anpassung an die neuen Verhältnisse bedarf. Dies gibt mir Veranlassung, zu empfehlen, daß bis zum Erlaß einer neuen Schulordnung, deren Ausarbeitung bereits im Gange ist, aber immerhin noch einige Zeit beanspruchen wird, die bisherige Schulordnung nachsichtig und weitherzig gehandhabt wird. Insbesondere kann abgesehen werden von der Einholung der Genehmigung des Direktors zur Wahl der Wohnung, zur Abhaltung von Versammlungen und zum Beitritt zu Vereinen, abgesehen von solchen studentischer Art. Ich ersuche Sie, die Direktoren hiernach schleunigst mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.
Dr. v. Seefeld.

IV 4399.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Prüfungsordnung an Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 21. Juni 1919.

Bis auf weiteres, erstmalig am Schlusse des laufenden Sommerhalbjahrs, fällt bei der Reifeprüfung an den staatlichen Baugewerkschulen die mündliche Prüfung fort. Die zwischen der schriftlichen Prüfung und dem Halbjahrsschluß liegende Zeit ist für den Unterricht auszunutzen. Die endgültige Bestimmung über Änderung der Prüfungsordnung bleibt vorbehalten.

Ich ersuche Sie, die Leiter der Baugewerkschulen Ihres Bezirks hiernach mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.
Dr. v. Seefeld.

IV 4472.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.